

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der insensiv GmbH

1. Allgemeines

(1) Diese Bedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Sie gelten nicht für Rechtsverhältnisse mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

(2) Unsere Angebote und Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, erfolgen ausschließlich nach diesen Bedingungen. Bedingungen des Kunden und abweichende Vereinbarungen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich (auch durch E-Mail oder Telefax) anerkannt werden.

2. Umfang der Lieferung oder Leistung

(1) Sämtliche Angebote sind stets freibleibend, bis ein aufgrund des Angebots erteilter Auftrag (Bestellung) von uns bestätigt wird (Auftragsbestätigung). Jeder Auftrag (Bestellung) bedarf zu seiner rechtsverbindlichen Annahme unserer schriftlichen Bestätigung (auch durch E-Mail oder Telefax).

(2) Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder ggf. das Pflichtenheft maßgebend. Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler sind für uns nicht verbindlich. Mündliche Abreden und nachträgliche Vertragsänderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich (auch durch E-Mail oder Telefax) bestätigt werden. Die durch nachträgliche, nicht von uns zu vertretenden Änderungen eines Auftrages entstehenden Kosten trägt der Kunde.

(3) Sachgerechte technische und gestalterische Änderungen der bestellten Waren bleiben vorbehalten, soweit dadurch die technische Funktion, der gewöhnliche Gebrauch und der Wert der Ware nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Wird durch eine solche Änderung dem Kunden im Einzelfall die Abnahme unzumutbar, so kann er von dieser Bestellung zurücktreten. Weitergehende Rechte sind ausgeschlossen.

(4) Die in Flyern, Prospekten, Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben bestimmen die Beschaffenheit des Liefergegenstandes nicht, es sei denn, dass diese ausdrücklich unter Bezugnahme auf die Spezifikation in unserer Auftragsbestätigung einbezogen werden.

Im Übrigen sind für unsere Lieferungen ausschließlich die einschlägigen technischen Abnahme- und Sicherheitsvorschriften von Deutschland maßgebend.

(5) Die mit unseren Geräten teilweise gelieferte Test- oder Konfigurationssoftware wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung allein zu Prüfzwecken geliefert. Für die Weiterentwicklung der Testsoftware oder Verwendung von Teilen dieser Software wird keine Haftung übernommen. Hierzu oder zu kundeneigenen Entwicklungen gegebene Auskünfte sind unverbindlich und ohne Verpflichtung für uns.

(6) Entwicklungen erfolgen kostenpflichtig sowie stets ohne Realisierungsgewähr durch uns. Im Falle von unerwarteten, unkalkulierten oder unzumutbaren Zusatzaufwendungen behalten wir uns eine Teil- oder Alternativlösung bzw. den Abbruch der Entwicklung vor. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Das gilt auch für alle Aufträge, die die Frage der Realisierbarkeit von Projekten mittels unserer Produkte (z.B. Machbarkeitsstudien) betreffen.

3. Preise

(1) Unsere Preise gelten netto ab Werk zuzüglich Verpackung und zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Preisstellung erfolgt in Euro.

(2) Verpackung und Packmaterial werden durch uns zurückgenommen. Die Kosten des Rücktransportes trägt der Kunde. Bei Lieferungen außerhalb Deutschlands ist eine Rückgabe von Verpackungen aller Art ausgeschlossen.

(3) Uns ist vorbehalten angemessene Preisänderungen vorzunehmen, sofern eine Liefer- oder Leistungsfrist von mehr als 4 Monaten ab Vertragsabschluss bestimmt ist oder bei Abschluss eines Rahmenvertrages. Kostenerhöhungen und Kostensenkungen sind gleichermaßen als Preisänderung begründet (zulässige Gründe sind insbesondere veränderte Rohstoffkosten, Wechselkurse, Zolltarife, etc.) weiterzugeben.

4. Zahlungsbedingungen

(1) Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum auf unser Bankkonto zu leisten. Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und – ebenso wie Schecks – nur zahlungshalber und unter dem Vorbehalt der Annahme im Einzelfall entgegengenommen. Diskont- und sonstige Spesen sind vom Kunden zu tragen.

(2) Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden werden Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Außerdem haben wir bei Zahlungsverzug des Kunden einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, werden alle Forde-

rungen sofort fällig, wenn nicht der Kunde nachweist, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat.

(3) Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögens- und/oder Liquiditätsverhältnissen des Kunden ein oder werden solche bereits vor Vertragsabschluss vorhandenen Umständen nachträglich bekannt, können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder sofortige Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen verlangen, auch wenn die Rechnungsbeträge vorher ganz oder teilweise gestundet oder durch Wechsel bezahlt waren. Als solche Verschlechterungen sind insbesondere die schlechtere Bonitätseinstufung einer Wirtschaftsauskunftei, Wechsel- oder Scheckproteste, Pfändungen, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse anzusehen. Für den Fall, dass wir trotz Vermögensverschlechterung nicht vom Vertrag zurücktreten, liefern wir nur noch Zug um Zug gegen Bezahlung, bei größeren Bestellungen nur gegen Vorauskasse.

5. Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Angaben über Liefertermine und –fristen in den Angeboten als vorläufige und noch nicht verbindliche Schätzungen zu verstehen. Sofern verbindliche Liefertermine und –fristen vereinbart sind, gelten diese als angemessen verlängert, wenn sie infolge von Umständen, die nicht von uns zu vertreten sind, nicht eingehalten werden können. Im Hinblick auf die technische Komplexität der Lieferprodukte gilt grundsätzlich eine Frist von einem Monat für die Verlängerung als angemessen, sofern nicht im Einzelfall unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen eine kürzere oder längere Frist schriftlich (auch durch E-Mail oder Telefax) vereinbart wird.

(2) Die Einhaltung der von uns angegebenen Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang (mind. 14 Tage vor der angegebenen Lieferfrist) sämtlicher vom Kunden zu erbringenden Unterlagen, Daten und sonstigen Vorgaben des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist um den Zeitraum der Verzögerung verlängert. In diesem Fall ist die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für Liefertermine.

(3) Die Fristen und Termine gelten als eingehalten:

- a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn wir innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist Versandbereitschaft melden. Falls die Lieferung sich aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so gilt die Frist als eingehalten bei der Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist;
- b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

(4) Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Störungen der Verkehrswege, behördliche Anordnung, Streik, Aussperrung oder auf sonstige Ereignisse zurückzuführen, die die Lieferung wesentlich erschweren, so wird die Frist angemessen verlängert. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten eintreten. Wird aus o.g. Gründen die Lieferung oder Leistung unmöglich, werden wir von der Liefer- bzw. Leistungspflicht frei. Wir werden in diesem Fall den Kunden unverzüglich von der Unmöglichkeit informieren und schon erhaltene Gegenleistungen erstatten.

(5) Im Falle unseres schuldhaften Verzugs kann der Kunde, wenn er den Eintritt eines Schadens glaubhaft macht, für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, höchstens jedoch 5% der Auftragssumme als pauschalisierten Schadensersatz verlangen. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach erfolglosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

6. Gefahrübergang, Versand, Annahme

(1) Lieferungen erfolgen EXW Bielefeld (Incoterms 2010), soweit nichts anderes vereinbart ist. Mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes oder Lagers geht die Gefahr auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Verzögert sich die Zustellung oder der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

(2) Erfolgt der Versand oder die Zustellung durch einen vom Kunden zu beauftragenden Spediteur, Frachtführer oder Abholer und verzögert sich der Versand oder die Auslieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,7%, höchstens jedoch 5% der Auftragssumme, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragspartei vorbehalten.

(3) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden anzunehmen.

7. Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme

(1) Für jede Art von Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu bestellen, insbesondere:
 - Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Die Hilfskräfte haben die Weisungen unseres Montageleiters zu befolgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten Ziffer 9 und 11 entsprechend.
 - Vornahme aller vorbereitenden, eventuell auch baulichen Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe.
 - Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - Transport der Montagetelle am Montageplatz, Schutz der Montagetelle und –materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagetelle.
 - Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Gerüste, Hebezeuge) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
 - Bereitstellung geeigneter Aufenthalts- und Arbeitsräume und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
 - Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- b) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen und während der Montage zu überwachen. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt uns von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften.
- c) Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen unseres Montagepersonals zu tragen.
- d) Wir haften nicht für die Arbeiten unseres Montagepersonals und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder soweit dieselben vom Kunden veranlasst sind.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart, gelten für die Vergütung der Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme folgende Bestimmungen:

- a) Der Kunde vergütet uns die bei Auftragserteilung vereinbarten Stundensätze für die Arbeitszeit und eventuell anfallende Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit.
- b) Ferner werden Übernachtungs-, Reise- und Fahrtkosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

(3) Des Weiteren gelten die anderen Ziffern dieser Bedingungen entsprechend.

8. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Dies gilt auch für Forderungen, die aufgrund von Reparaturen und Ersatzteillieferungen sowie sonstigen Leistungen noch nachträglich erworben werden.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Die aus der Weiterveräußerung bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde ist insoweit, in stets widerruflicher Weise, zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen ermächtigt. Ein Widerruf ist zulässig, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und insbesondere, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt.

(4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Eigentumsvorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für uns, jedoch ohne jedwede Verpflichtung für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Vorbehaltsware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(5) Bei jeglichen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.

(6) Vertragswidriges Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Für eingetretene Gebrauchs- oder Wertminderung sowie uns entstandener Rücknahmekosten kann eine angemessene Vergütung berechnet werden.

(7) Soweit der Wert aller uns zustehender Sicherungsrechte die Höhe der zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, werden wir auf Verlangen des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte nach unserer Wahl freigeben.

(8) Werden unsere Waren dem Kunden leihweise z.B. zur Erprobung / für Tests überlassen, so bleiben wir Eigentümer dieser leihweise überlassenen Produkte. Wir können vom Kunden jederzeit die Herausgabe dieser leihweise überlassenen Waren verlangen. Dem Kunden ist es untersagt, die leihweise überlassenen Produkte zu verarbeiten, umzubilden oder in sonstiger Weise in andere Gegenstände endgültig zu integrieren. Sollte der Kunde gegen diese Verpflichtung verstoßen, so gilt Ziffer 8. (4) dieser Bedingungen entsprechend.

9. Gewährleistung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängelrügen innerhalb einer Frist von 5 Werktagen schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) geltend zu machen. Es gilt § 377 HGB.

(2) Die Beschaffenheit des von uns zu liefernden Produktes wird durch den Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und/oder unseres Lasten-/Pflichtenheftes abschließend beschrieben. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt die sich aus unserer Auftragsbestätigung ergebende Verwendung als alleiniger Vertragsinhalt. Wir gewährleisten, dass die von uns gelieferte Hard- und Software und die Dokumentation die vereinbarte Beschaffenheit haben und nicht mit Mängeln behaftet sind. Eine unerhebliche Beeinträchtigung bleibt außer Betracht. Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern vollkommen freie Software zu erstellen. Mängel, die die vertraglich vorausgesetzte Nutzung nicht beeinträchtigen, sind unerheblich.

(3) Sollte die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist nachbessern oder Ersatzware liefern. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden von uns getragen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Liefergegenstände nachträglich nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht werden, haben wir nicht zu tragen, es sei denn, das Verbringen entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(4) Schlägt die Nacherfüllung nach erfolglosem zweiten Versuch fehl, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Daneben ist er gegebenenfalls berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln (Geringfügigkeit ist bei einem Beseitigungsaufwand von weniger als 5% des Kaufpreises gegeben), steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. Ist nur ein Teil einer Warenlieferung mangelhaft, kann der Kunde nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn der verbliebene mangelfreie Teil der Lieferung nachweislich für den Kunden den vorhergesehenen Verwendungszweck nicht mehr erfüllen kann.

(5) Keine Sachmängelansprüche des Kunden bestehen:

a) bei Software, wenn:

- die von uns gelieferte Software, trotz Erfüllung der in der Aufgabestellung definierten Anforderungen aus Gründen, die ihre Ursache nicht in der vertragsgemäß geschuldeten Software haben, nicht lauffähig ist;
- die Software nicht gebrauchsfähig ist, weil die Schnittstelle nicht exakt vom Kunden definiert worden ist;
- die Software nicht lauffähig ist, weil die Hardware des Kunden, trotz entsprechender Hinweise durch uns, keine ausreichende Kapazität aufweist;
- die Software deshalb nicht lauffähig ist, weil der vom Kunden eingesetzte Rechner nicht die von uns vorgegebenen Leistungsmerkmale aufweist;

b) bei Hardware:

- aufgrund von Mängeln wegen natürlicher Abnutzung;
- aufgrund von Mängeln wegen unsachgemäßer Behandlung, Manipulation oder Vandalismus oder bei Überbeanspruchung durch den Kunden oder Dritter;
- aufgrund von Mängeln wegen chemischer, elektrochemischer, elektronischer oder elektrischer Einflüsse oder aufgrund sonstiger besonderer äußerer Einflüsse;
- wenn der Liefergegenstand durch den Kunden oder Dritte unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht im ursächlichen Zusammenhang mit dieser Veränderung steht.

Stellt sich heraus, dass der Mangel auf einer Ursache beruht, die uns nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde uns alle hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

(6) Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten beginnend mit der Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist oder bei uns zurechenbaren Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(7) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels werden wie folgt begrenzt:

Bei fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.

Unsere Haftung ist außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. Bei der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden begrenzt; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen werden Ansprüche des Kunden wegen uns oder unserer Erfüllungsgehilfen zurechenbaren Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nicht beschränkt. Unberührt bleiben auch die Ansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz und Ansprüche bei einer von uns gegebenen Garantie oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

10. Rechtsmängel

(1) Werden unsere Kunden wegen unserer Lieferungen und Leistungen wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte, Urheberrechte oder wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutzrechte von Dritten in Anspruch genommen, so hat uns der Kunde eine angemessene Frist zur Beseitigung des Rechtsmangels, im Regelfall einen Monat, einzuräumen. Keine Verletzung gewerblicher Schutzrechte und/oder wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutzrechte durch uns liegt vor, wenn uns der Inhaber der Schutzrechte/Urheberrechte innerhalb der uns vom Kunden gesetzten angemessenen Frist das Recht einräumt, unserem Kunden die Nutzung der Liefergegenstände zum vertragsgemäßen Zweck einzuräumen. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

(2) Den Nachweis der Verletzung von Schutzrechten, Urheberrechten oder wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzrechten hat der Kunde erst geführt, wenn gegen ihn diesbezüglich ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Von dieser Regelung wird das Recht des Kunden, uns den Streit zu verkünden, nicht berührt.

(3) Die Haftung wegen Schutzrechtsverletzungen / Urheberrechtsverletzungen oder wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutzrechten richtet sich nach Ziffer 9 dieser Geschäftsbedingungen.

11. Haftung

(1) Die nachfolgenden Beschränkungen gelten für unsere vertragliche und außervertragliche (deliktische) Haftung sowie die Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss. Die Beweislast für die eine Haftungsbeschränkung oder einen Haftungsausschluss begründenden Tatsachen obliegt uns.

(2) Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir und unsere Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Wir haften nicht für die fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.

(3) Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder soweit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

12. Schutzrechte

(1) Die an dem Liefergegenstand bestehenden gewerblichen Schutz-, Urheber- und wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzrechte bleiben auch nach Veräußerung des Liefergegenstandes bei uns. Die Eigentums- und Urheberrechte an unseren Dokumentationen und sonstigen Unterlagen bleiben ausschließlich bei uns. Ein Nutzungsrecht an diesen Unterlagen steht dem Kunden nicht zu. Dies gilt auch für die Bearbeitung oder auszugsweisen Verwendung und Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte.

(2) Wir gewähren dem Kunden hiermit das einfache, nicht übertragbare und zeitlich nicht begrenzte Recht, die ihm überlassene Software nach Maßgabe des uns mitgeteilten Einsatzzweckes der Software im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen zu nutzen. Das Recht zur Nutzung und Verwertung ist beschränkt auf den Nutzungszweck der Software.

Weitergehende Rechte an der Software werden dem Kunden nicht eingeräumt.

13. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Kunden dürfen zur Erfüllung des Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowie zur Erbringung der Lieferung oder Leistung gem. Ziffer 2 verarbeitet werden.

14. Entsorgungsverpflichtung von Elektroaltgeräten

Wir verpflichten uns, die dem Kunden gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß auf unsere Kosten zu entsorgen. Sämtliche Aufwendungen für Ab-/Ausbau, Verpackung und Transport der Ware bis zu unserem Geschäftssitz trägt der Kunde. Auf Wunsch stellen wir dem Kunden Adressen von geeigneten Entsorgungunternehmern zur Verfügung, damit der Kunde nach seiner Wahl und auf seine Kosten die Entsorgung selber vornehmen kann. Dies gilt nur für Lieferungen innerhalb der EU.

15. Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für die beiderseitigen aus dem Vertrag geschuldeten Leistungen ist unser Geschäftssitz.

(2) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht unseres Hauptsitzes, derzeit Bielefeld, zuständig.

(3) Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

insensiv GmbH
Auf dem Esch 28
33619 Bielefeld

Tel.: 0521 / 32 99 47-0
Fax: 0521 / 32 99 47-99
E-Mail: info@insensiv.de
Internet: www.insensiv.de
Geschäftsführer: Christian Gieselmann, Sandra Bugiel
Handelsregister: AG Bielefeld, HRB 38618
WEEE-Reg.-Nr. DE 60393731

Stand: 09/2020